

# Urkunde

Bergbauberechtigung  
Nr. II-B-g-148/96-4438



Gemäß §§ 6, 8 und 10 Bundesberggesetz vom 13.08.1980 ( Bundesgesetzblatt I S. 1310 ), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 06.06.1995 - Bundesgesetzblatt I S. 778 - und mit Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 - Bundesgesetzblatt II S. 885 - , wird der Firma

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

auf Grund Ihres Antrages vom 17.08.1994

die Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz bzw. die bergfreien Bodenschätze Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt

im Bewilligungsfeld Wurp/Brachstedt

erteilt.

Das Bewilligungsfeld liegt in der Gemeinde, bzw in den Gemeinden :  
Brachstedt, Opplin, Niemberg

Es hat einen Flächeninhalt von 869 700 m<sup>2</sup>

( in Worten : achthundertneunundsechzigtausendsiebenhundert Quadratmeter )

Die Begrenzung des Bewilligungsfeldes ist auf dem beigefügten, entsprechend § 4 Abs. 7 des Bundesberggesetzes, angefertigten Lageriß durch schwarze Vollinie und den dazugehörigen Eckpunkten mit den Zahlen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 gekennzeichnet.

Die Bewilligung ist bis einschließlich 20.02.2046 befristet.

Die Bewilligung gilt nur in Verbindung mit den beigefügten Nebenbestimmungen.

Halle/Saale, den 20.02.1996

  
Esters



## Nebenbestimmungen

1. Diese Nebenbestimmungen gelten für die Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze  
  
Urkunden-Nr.: II - B - g - 148/96 - 4438  
  
im Bewilligungsfeld: Wurp/Brachstedt  
  
für den Bodenschatz: Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt
  
2. Treten nach Erteilung der Bewilligung Tatsachen ein, die zu einer Versagung der Bewilligung hätten führen müssen, so gilt die Bewilligung mit dem Tage der Feststellung der Tatsachen durch die zuständige Bergbehörde als widerrufen.
  
3. Ferner gilt die Bewilligung als widerrufen, wenn nach Feststellung durch die zuständige Bergbehörde die Gewinnung nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder wenn die regelmäßige Gewinnung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht, solange Gründe einer sinnvollen technischen oder wirtschaftlichen Planung des Bewilligungsinhabers es erfordern, daß die Gewinnung im Bewilligungsfeld zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen oder wieder aufgenommen wird oder wenn sonstige Gründe für die Unterbrechung vorliegen, die der Bewilligungsinhaber nicht zu vertreten hat.
  
4. Ist ein Antrag auf Verlängerung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Bewilligung gestellt, so gilt die Bewilligung bis zur Zustellung einer Entscheidung als verlängert, wenn nach Feststellung der zuständigen Bergbehörde das Vorkommen im Bewilligungsfeld bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung noch nicht erschöpft ist.

## Hinweise

Die nachfolgenden Hinweise enthalten Anregungen und Bedenken, die für den Inhaber der Bewilligung im weiteren Verfahren hilfreich sein können.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den in Kopie beigefügten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Die darin enthaltenen Forderungen und Bedenken sollten Sie im weiteren Verfahren berücksichtigen.

Vor Beginn der Erarbeitung der erforderlichen Unterlagen für die Durchführung der Einzelverfahren ist in jedem Fall eine Besprechung mit der für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Behörde angeraten.

1. Gemäß Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidiums zum Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Gewinnung bergfreier Bodenschätze ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Die raumordnerische Einordnung des Vorhabens ist Voraussetzung für das danach durch die Mittelbehördliche Arbeitsgruppe beim Ministerium für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt durchzuführende Planfeststellungsverfahren. Zuständig für die raumordnerische Einordnung des Vorhabens ist das Regierungspräsidium Halle.
2. Da das Vorhaben nach § 57 c BBergG i. V. mit § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S.1420) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist nach Abschluß des Raumordnungsverfahrens gemäß § 52 Absatz 2a BBergG ein Rahmenbetriebsplan vorzulegen. Der Rahmenbetriebsplan hat allgemeine Angaben über das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf zu enthalten.

Insbesondere sind dies:

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen und beurteilen zu können sowie
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Dem Rahmenbetriebsplan ist ein zur Auslegung geeigneter Plan und eine allgemein verständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben beizufügen.

Der Rahmenbetriebsplan ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Damit diese Behörde das Verlangen dem Inhaber der Bewilligung gegenüber aussprechen kann, hat dieser nach Abschluß des Raumordnungsverfahrens sein Vorhaben dem Bergamt anzuzeigen.


3. Das Bewilligungsfeld liegt im Randbereich eines im Landesentwicklungsprogramm festgeschriebenen Vorranggebietes für Landwirtschaft, ausgewiesen im Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt vom 02. 06. 1992. Aus dem Entwurf zum Regionalen Entwicklungsprogramm (REP) für den Regierungsbezirk Halle geht hervor, daß das Bewilligungsfeld an ein Vorranggebiet für Landwirtschaft angrenzt und in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, einem Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung und in einem Vorsorgegebiet für Wassergewinnung liegt.

Die gleichzeitige Funktionszuweisung im REP ist Ausdruck außerordentlich komplizierter Standort- und Umweltbedingungen, die unbedingt ein Raumordnungsverfahren (ROV) erfordern.

In einem ROV ist zu prüfen, auf welchen Flächen und mit welchen Maßgaben innerhalb des Bewilligungsfeldes eine Gewinnung realisierbar ist.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß im angrenzend liegenden Bergwerkseigentumsfeld der gleichen Firma nach Aussagen des Regierungspräsidiums Halle ein Abbau auf Teilflächen nicht möglich wird.

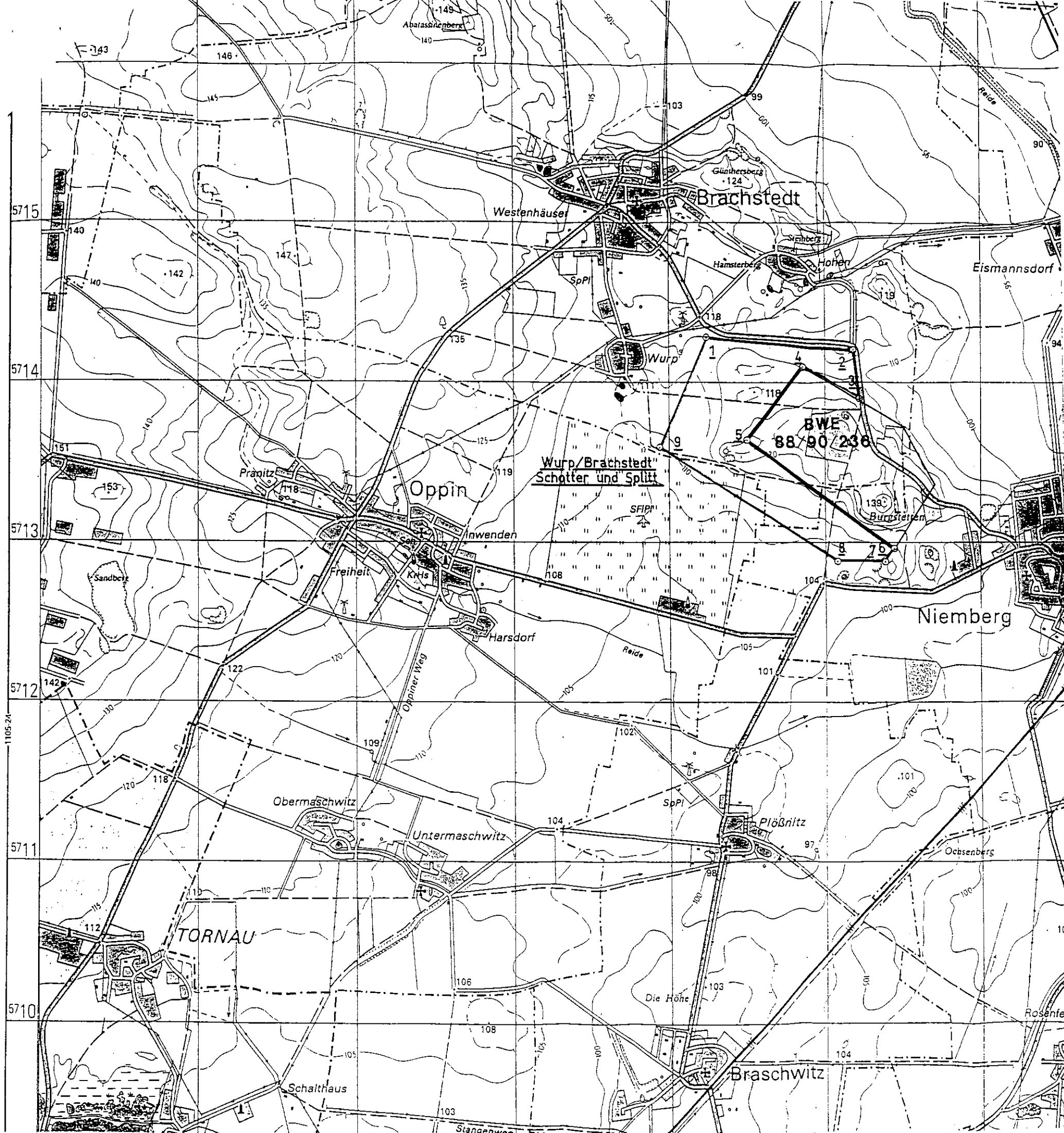
4. Im Bewilligungsfeld befindet sich ein archäologisches Flächendenkmal, die noch erkennbare frühgeschichtliche Burganlage Burgstetten, mit überregionaler Bedeutung. Weitere Fundplätze werden eingeschätzt. Dem Abbau wird aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege nicht zugestimmt, da die Denkmale sowie ihre Umgebung ungestört zu erhalten sind.
5. Die Hinweise der oberen Wasserbehörde sind zu berücksichtigen.
6. Die obere Forstbehörde stimmt dem Vorhaben nicht zu. Es wird auf zwei kleine Waldflächen im Bereich Burgstetten hingewiesen, deren Bestand als gefährdet scheint.
7. Der Erteilung der Bewilligung wird vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Halle nicht zugestimmt. Dabei wird auf die guten Böden und auf die Existenzbedrohung für die landwirtschaftlichen Unternehmen hingewiesen.

- 
8. Hinsichtlich des späteren Abbaufeldes sind bereits genehmigte Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen.
  9. Die Gewinnung von Gestein stellt ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch dar.
  10. Von Seiten des Landratsamtes Saalkreis wird der vorgesehene Abbau im vorgesehenen Gewinnungsfeld abgelehnt, es werden grundsätzliche Bedenken erhoben.  
Dies wird besonders begründet mit der zu erwartenden Immissionsbelastung, mit negativen Auswirkungen auf eine Gewerbeansiedlung und mit Beeinträchtigungen des Flugbetriebes (Verkehrsflugplatz Halle-Oppin).
  11. Zur endgültigen Abbauplanung sind weitere geologische, hydrogeologische und gesteintechnische Untersuchungen unerlässlich.

# Lagerriß

für das Bewilligungsfeld : W u r p / B r a c h s t e d t  
 Bodenschatz/Bodenschätze : Gesteine zur Herstellung von  
 Schotter und Splitt

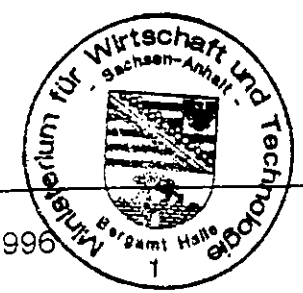
Land : Sachsen-Anhalt  
 Regierungsbezirk : Halle



Koordinaten der Feldeseckpunkte		
Eckpunkte	R	H
1	45 04240	57 14280
2	45 05180	57 14200
3	45 05220	57 13900
4	45 04860	57 14100
5	45 04500	57 13640
6	45 05440	57 12960
7	45 05380	57 12880
8	45 05080	57 12880
9	45 03940	57 13590

Flächeninhalt des Feldes : 8 6 9 7 0 0 m<sup>2</sup>  
 Maßstab : 1 : 25 000  
 Gauß-Krüger-Koordinatensystem RD 83  
 Angefertigt im Bergamt Halle, am 06.02.1996

*Kahn*  
 Markscheider



Zur Bewilligung vom 20.02.1996

Nr. II-B-g-148/96-4438